



für den Sozial- und Schulausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen und Änderung der Tarifordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Schulen und Kreismedienzentren) zum 01.07.2007

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung erlassen. Die Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.
2. Die Tarifordnung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der beigefügten Anlage 2 geändert. Die Tarifordnung gilt ab dem 01.07.2007.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Das Gebührenaufkommen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises ist insgesamt gering (rund 5.000 Euro) und wird sich durch diese Entscheidung nur unwesentlich erhöhen. Das im Kreishaushalt veranschlagte Gebührenaufkommen resultiert im Wesentlichen aus den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde (von diesem Beschlussvorschlag nicht berührt).

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das neue Landesgebührengesetz hat zur Folge, dass auch die Gebührensatzung aktualisiert werden muss (Anlage 1). Diese Gebührensatzung ist für die allgemeine Verwaltung, Kreis-schulamt, Kreis-Straßenbauamt, Amt für Abfallwirtschaft und Verkehr, Kreissozialamt und Kreisjugendamt des Landratsamtes von Bedeutung.

Die Tarifordnung wurde bei dieser Gelegenheit ebenfalls aktualisiert und wird entsprechend Anlage 2 geändert.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gebührensatzung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 09.12.2004 die Neufassung des Gesetzes

zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen. Auf dieser Grundlage werden die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörden nicht mehr durch das bisherige Landesgebührengesetz bzw. das Gebührenverzeichnis weitgehend vorgegeben, sondern müssen spätestens ab dem 01.01.2007 örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten kalkuliert werden.

Wesentliche Eckpunkte des neuen Landesgebührenrechts sind:

- Anstelle der bisherigen "Amtshandlung" ist die "öffentliche Leistung" als Tatbestandsmerkmal vorgesehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ein behördliches Handeln. Dadurch wird der Anwendungsbereich des Landesgebührenrechts vor allem für sonstige Bereiche, die bisher nur unzureichend von der Begrifflichkeit der Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühr umfasst waren, erweitert.
- In das Landesgebührenrecht finden erstmals betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte Eingang. Der Gebührenkalkulation liegt der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zugrunde. Bei der Gebührenbemessung sind das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsgebot (die Gebühr soll sämtliche Verwaltungskosten aller an der Leistungserbringung Beteiligten decken) zu beachten.

Zum 01.01.2007 ist die Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Reutlingen für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde in Kraft getreten. In dieser Gebührenrechtsverordnung wurden auch allgemeine Gebührentatbestände geregelt, die in gleicher oder ähnlicher Form in der Gebührensatzung für den kommunalen Bereich geregelt sind. Da in der kommunalen Gebührensatzung die Gebühren seit der Umstellung auf den Euro (zum 01.01.2002) nicht mehr geändert wurden, besteht derzeit eine Diskrepanz zwischen den allgemeinen Gebührentatbeständen der – neu kalkulierten – Gebührenrechtsverordnung und der seitherigen Gebührensatzung. Durch die vorliegende Gebührensatzung (Anlage 1) werden die Gebührensätze nunmehr angepasst. Die allgemeinen Gebührentatbestände in der Gebührensatzung entsprechen nun den kalkulierten Gebührentatbeständen der Gebührenrechtsverordnung. In der Anlage 3 wird die neue Gebührensatzung der momentan gültigen Gebührensatzung gegenübergestellt.

2. Tarifordnung

In die Tarifordnung (Anlage 2) wurden Änderungen zur Klarstellung eingearbeitet. Änderungsbedarf bestand im Wesentlichen nur beim Kreismedienzentrum (Ziffer 5). Die Aula des Beruflichen Schulzentrums (Ziffer 3 d) wurde aus der Tarifordnung herausgenommen, da dieser Raum nach dem erfolgten Umbau eine andere Nutzungsbestimmung hat und nicht mehr für Mietzwecke zur Verfügung steht. Die Entgeltsätze wurden kalkulatorisch überprüft. Die Änderungen sind in der beigefügten synoptischen Darstellung (Anlage 4) fett dargestellt.